



## Entscheid des Präsidenten des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

vom: 24. November 2021

### **Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie und Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie; Erlass**

Auszug an: Verband St.Galler Volksschulträger (SGV)

Verband Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG)

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

Pädagogische Kommissionen

Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV)

Verband Personal Öffentlicher Dienste (VPOD)

Amt für Volksschule / Amt für Mittelschulen / Dienst für Recht und Personal / Mitglieder des Bildungsrates / GE (2)

- Beilagen:
- Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie
  - Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie

Zugestellt am: 25. November 2021

Der Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes berichtet:

A. Am 11. August 2021 hat der Bundesrat den Wechsel in die sogenannte «Normalisierungsphase» gemäss Drei-Phasen-Modell beschlossen. In dieser Phase sollen Massnahmen grundsätzlich nur noch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dienen bzw. der Bundesrat greift nur noch dann mit Massnahmen ein, wenn eine Überlastung des Gesundheitssystems droht.

B. Der Bundesrat hat am 8. September 2021 angesichts der angespannten Situation in den Spitätern die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ausgedehnt. Die Ausdehnung betrifft u.a. die Gastronomie und Veranstaltungen im Innern. Nicht von der Zertifikatspflicht erfasst ist der Unterricht in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II.

C. Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage). Allfällige Massnahmen des Kantons im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II haben neben der angesprochenen Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems insbesondere die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts zum Ziel.



D. Der Bundesrat hat in der Medienmitteilung vom 24. November 2021 die aktuelle epidemische Situation trotz der relativ tiefen Belastung der Intensivpflegestationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten als kritisch eingeschätzt. Er verweist diesbezüglich auf die grossen regionalen Unterschiede, weshalb er eine schweizweite Verschärfung der Massnahmen derzeit als nicht angezeigt erachtet.

E. In den Schulen im Kanton St.Gallen präsentiert sich die Lage in Bezug auf die Gewährleistung des Schulunterrichts derzeit zufolge relativ zahlreicher positiv getesteter Personen mit entsprechenden Isolationsbedingten Ausfällen insbesondere auch von Lehrpersonen als kritisch. Vor diesem Hintergrund hat am 24. November 2021 ein Austausch des Präsidenten des Bildungsrates und Vorsteher des Bildungsdepartements mit der Kontaktgruppe COVID-19, zusammengesetzt aus Vertretungen des Verbands St.Galler Volksschulträger (SGV), des Verbandes Schulleitungspersonen St.Gallen (VSLSG), des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (KLV), des Verbandes Personal öffentlicher Dienste (VPOD), des Kantonsarztamtes sowie von Bildungsrat und Bildungsdepartement stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere wegen den Personalengpässen an Schulen zufolge Isolationsanordnungen Massnahmen und zur Gewährleistung des Präsenzunterrichts erneut Massnahmen in der Volksschule und an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II angezeigt sind. Die Kontaktgruppe empfiehlt deshalb, für sämtliche erwachsenen Personen in der Volksschule, die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie sämtliche Personen in den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II so rasch als möglich erneut kantonal eine Maskenpflicht anzuordnen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht soll lediglich für den Sportunterricht gelten. Im Sportunterricht sollen allerdings Kontaktsportarten in Innenräumen verboten werden. Bei Aufführungen, wie etwa Weihnachtsspielen, gilt für die Darstellerinnen und Darsteller keine Maskenpflicht.

Der Präsident des Bildungsrates erwägt:

1. a) Der dringenden Empfehlung der Kontaktgruppe COVID-19, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus für Lehrpersonen und weitere Erwachsene in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II erneut eine Maskenpflicht einzuführen, ist Folge zu leisten (vorstehend Bst. E). Das Maskentragen ist diesen Personen grundsätzlich zumutbar und hat sich in früheren Wellen bewährt. Es erweist sich damit als verhältnismässig und ist insbesondere repetitiven Testungen vorzuziehen, die unter verschiedenen Aspekten wenig effizient sind und den Schulen beträchtliche Umtriebe verursachen. Ausserdem kann mit einer erneuten Maskenpflicht die Anzahl Personen in Isolation oder Quarantäne reduziert und damit der Schulbetrieb entlastet werden.

Keine Maskenpflicht besteht weiterhin für Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule. Weiterhin ordnet der Schulträger für Primarklassen eine befristete Maskenpflicht an, wenn zwei oder mehr positive Corona-Fälle in der Klasse auftreten.

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten einzig für den Sportunterricht und für Darstellerinnen und Darsteller an Aufführungen. Damit sind insbesondere auch im Singunterricht Masken zu tragen. Im Sportunterricht sind auf den Sekundarstufen I und II Kontaktsportarten in Innenräumen verboten.

b) Zuzufolge zeitlicher Dringlichkeit und aufgrund des Sitzungsplans des Bildungsrates ergeht dieser Beschluss präsidial (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP). Der Bildungsrat ist an der nächsten Sitzung vom 15. Dezember 2021 zu orientieren (Art. 23 Abs. 2 VRP).



2. Die Maskenpflicht und das Verbot von Kontaktsportarten in Innenräumen (vorstehend Ziff. 1) gelten grundsätzlich unbefristet. Sie werden aber regelmässig geprüft und aufgehoben, sobald die epidemiologische Lage dies zulässt.

3. Weitere kantonale Massnahmen in der Volksschule und den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II sind aktuell nicht angezeigt. Insbesondere sollen auswärtige besondere Unterrichtsveranstaltungen, wie z.B. Sportlager, nicht kantonal verboten werden. Den Schulträgern wird jedoch empfohlen, eine Testung der Teilnehmenden vor der Abreise zu prüfen. Ebenfalls weiterhin erlaubt sind Elternbesuchstage u.ä., wobei die Schulträger über die Durchführung mit Blick auf die konkrete Situation vor Ort entscheiden.

Der Präsident des Bildungsrates beschliesst:

1. Erlass der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule und der Weisungen zur Maskenpflicht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II.
2. Veröffentlichung auf der Amtlichen Publikationsplattform und im Amtlichen Schulblatt.

